

(Die Aufhebung der Mühlen-
refaktie.) Die Frachtbegünstigung für Weizen,
Dinkelweizen, Roggen (Korn), rohe Hirse und
Salbfrucht, beziehungsweise Mahlprodukte aus
Getreide, und Hülsenfrüchte usw., die bekanntlich
bis auf Widerruf, längstens bis Ende Dezember
dieses Jahres, verlängert worden war, ist mit
Gültigkeit vom 1. September 1916 aufgehoben
worden. Wie wir bereits am 7. d. berichtet
haben, ist hierfür wohl die Erwägung maß-
gebend, daß mit Rücksicht auf die staatliche Re-
gelung des Getreide- und Mehlverkehrs in
Oesterreich die Mühlen derzeit kein Interesse an
der Aufrechterhaltung der Mühlenrefaktie haben.
Auch sind die durch die Gewährung der Mühlen-
refaktie im Rückvergütungswege bedingten
Mehrarbeiten mit den gegenwärtigen
Personalverhältnissen bei den Eisenbahnen un-
vereinbarlich. Der Termin für die Vorlage der
Dokumente zwecks Ausgleiches der Refaktien-
beträge ist nicht alteriert worden. Die Doku-
mente sind also bis längstens Ende Juni 1917
in Vorlage zu bringen. Die Aufhebung der
Frachtbegünstigung bezieht sich dem Tarif-
anzeiger zufolge auf die Linien der Staats-
bahnen, der Muffig-Teplitzer Eisenbahn, der
Büschtehader Bahn und vorläufig des West-
böhmisches - Tirol - Vorarlberger Eisenbahn-
verbandes. Hinsichtlich der übrigen Verbands-
tarife, in deren Rahmen die Mühlenrefaktie Auf-
nahme gefunden hat, ist die Aufhebung zu er-
warten. Auch seitens der Südbahn, die gleich-
falls eine Reihe von Tarifmaßnahmen zugunsten
der Mühlenindustrie verlautbart hat, steht ver-
mutlich die Aufhebung der Begünstigungen
bevor.